

Kapitel aus:

Wie sichere ich meinen Lebensunterhalt ?

Wegweiser durch den Amtdschungel

für

Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV)

Sozialhilfe

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Asylbewerberleistungen

Stand: März 2017

Widerspruch e.V. - Sozialberatung - Bielefeld



Wenn mehrere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft das Darlehn erhalten haben, werden sogar von jeder Person 10 % des persönlichen Regelsatzes einbehalten. Bei Familien ist es daher ratsam, daß nur die Eltern das benötigte Darlehn beantragen. Die „Tilgung“ des Darlehns - also die Einbehaltung von 10 % des Regelsatzes - kann dann nur bei den Darlehnsnehmern erfolgen, nicht aber bei den anderen Familienmitgliedern.

Dies haben Bundessozialgericht [Urteil vom 18.11.2014, Az. B 4 AS 3/14 R], das LSG Sachsen [Beschluß vom 24.2.2015, Az. - L 2 AS 1444/14 B ER] bezüglich Miet- und Energieschuldendarlehn und das Sozialministerium [Schreiben vom 9.12.2013 an MdB K. Kipping] bezüglich Mietkautionsdarlehn (Seite 51) bestätigt.

Es gibt zwar die Bestimmung, daß mehreren Darlehn bzw. Rückzahlungsverpflichtungen nicht gleichzeitig aufgerechnet, sondern immer nur höchstens 10 % des Regelsatzes einbehalten werden dürfen [Hinweise der BA zu § 42a Rz. 13], doch das macht diese unselige „Selbstbedienung“ der Jobcenter auch nicht besser. Sie führt fast zwangsläufig zur Überschuldung der „Darlehnsnehmer“ und zwingt zu einem Leben weit unter dem grundrechtlich garantierten Existenzminimum.



Bei den beiden letztgenannten Darlehn, die wegen nicht *verwertbaren Vermögens* oder an *Auszubildende* vergeben werden, macht das Gesetz eine **Ausnahme**: diese Darlehn werden erst bei Verkauf des Vermögens, beziehungsweise bei Ausbildungsende fällig.

Für Bezieher von *Sozialhilfe* und *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung* gelten diese verschärften Darlehnsregeln nicht - nur ein *Darlehn für unabweisbaren Bedarf* darf aufgerechnet werden!

Rückforderungen

Wenn ein Amt Ihnen zuviel Geld gezahlt hat, möchte es dieses verständlicherweise gern wiederhaben. Das ist jedoch nicht so ohne weiteres möglich. Die Behörden müssen dafür die Vorschriften des Verwaltungsrechtes genau einhalten.

In der Praxis müssen wir leider vielfach beobachten, daß die Ämter ohne Beachtung der Verwaltungsvorschriften über sogenannte „Änderungsbescheide“ - oder auch gänzlich ohne einen Bescheid - einfach

Kürzungen von monatlichen Leistungen vornehmen. Ein solches Verwaltungsgebaren ist jedoch rechtswidrig und ergibt keinen rückforderbaren Anspruch der Behörde, hat das Sozialgericht Berlin in einem Beschluß vom 24.8.2005 [Az. S 37 AS 6025/05 ER] festgestellt.

Wenn ein Amt von Ihnen (angeblich) zu Unrecht gezahltes Geld zurückhaben will, müssen Sie - bevor eine Aufrechnung vorgenommen werden darf - zunächst einmal einen sogenannten „**Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid**“ bekommen. In diesem Bescheid muß dann stehen, was Ihnen vorgeworfen wird und wieviel Geld zurück verlangt wird. Wenn Ihre Bedarfsgemeinschaft aus mehreren Personen besteht, müssen alle Personen, von denen Geld zurückverlangt werden soll, solch einen Bescheid bekommen.

Diese Bescheide sollten Sie genau prüfen. Es gibt durchaus Fälle, in denen das Amt kein Geld von Ihnen zurückfordern kann.

Bevor ein Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid erlassen werden darf, müssen Sie die Möglichkeit bekommen, sich dazu zu äußern - Sie müssen „angehört“ werden. So eine **Anhörung** muß nicht notwendigerweise als Gespräch stattfinden. Besser ist es meistens, wenn Sie Ihre Sichtweise der Dinge in Ruhe aufschreiben und dem Amt einreichen. Wichtig ist aber, daß Sie eine Kopie Ihres Schreibens (oder des Gesprächsprotokolls) aufbewahren, damit Sie sich gegebenenfalls bei einem Gerichtsverfahren noch erinnern können. Im übrigen sind Sie nicht verpflichtet, sich zu äußern. Die Ämter hingegen sind verpflichtet, Ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, bevor ein Bescheid zu Ihrem Nachteil erlassen wird. Ohne das wäre ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid nicht rechtmäßig.

Des weiteren muß die **Jahresfrist** beachtet werden. Grundsätzlich kann eine Behörde eine Erstattung nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen verlangen, welche die Rückforderung rechtfertigen.

Dazu ein **Beispiel**:

*Philipp Pechstein, alleinstehend und 40 Jahre alt, hat nie irgendwelches Vermögen besessen. Aber am 22. September 2016, gerade einen Monat nachdem er Arbeitslosengeld II beantragt hat, erhält er von seinem am 2. Sept. verstorbenen Onkel Ludwig eine **Erbschaft** von 6.000 €. Er hat in einer Broschüre der Arbeitsagentur gelesen, daß er einen Vermögensfreibetrag in genau dieser Höhe hat. Er geht deshalb davon aus, daß er dem Amt von dem unerwarteten Geldsegen keine Mitteilung machen muß und legt das Geld auf ein Sparbuch.*

Fünf Monate später stellt sein Sachbearbeiter Brotzeit über den automatischen Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen fest, daß Philipp offenbar Zinseinkünfte hat, obwohl er im Antragsformular gar kein Vermögen angegeben hat. Am 28. Januar 2017 schreibt er Philipp an und bittet um umgehende Auf-

klärung. Am 3. Februar schreibt Philipp zurück, teilt die Höhe der Erbschaft und seine Überlegungen mit und fügt auch eine Kopie des Erbscheines bei.

Der Sachbearbeiter Brotzeit erhält Philipps Brief am 5. Februar 2017. Er könnte nun einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid fertigen und das Arbeitslosengeld II seit September 2016 von Philipp zurückfordern, weil dieser durch die Erbschaft im September 2016 Einkommen hatte, das auf die Sozialleistung hätte angerechnet werden müssen (siehe Kapitel Was zählt als Einkommen?, Seite 79).

Doch der Sachbearbeiter Brotzeit fährt erst einmal in Skiurlaub. Danach ist er für 8 Wochen krankgeschrieben, weil er sich beim Skifahren einen komplizierten Kreuzbandriß zugezogen hat. Die Erbschaft von Philipp Pechstein gerät darüber in Vergessenheit und als der Sachbearbeiter sich die Sache am 6. Februar 2018 wieder vornimmt, ist die Jahresfrist für die Rückforderung gerade abgelaufen.

Er hat dasselbe Pech, das viele Betroffene täglich erfahren: er hat die Verwaltungsvorschriften nicht beachtet, eine Frist versäumt und kann nun nichts mehr verlangen.

Zurückgefordert werden kann der Teil der Sozialleistung, der zuviel gezahlt worden ist.

Philipp's Erbschaft von 6.000 € hätte als **einmaliges Einkommen** auf 6 Monate aufgeteilt und mit monatlich 970 € (1.000 € - 30 € Versicherungspauschale) als Einkommen angerechnet werden können (siehe Kapitel Einmaliges Einkommen auf Seite 85).

Hätte Philipp beispielsweise monatlich 1.050 € ALG II (incl. Krankenversicherung) bezogen, dann hätte Sachbearbeiter Brotzeit insgesamt 5,820 € (6 x 970 €) zurückfordern können. Philipp hätte einen Restanspruch von 80 € mtl. gehabt.

Hätte Philipp monatlich nur 800 € ALG II bezogen, dann hätte er mit monatlich 970 € Einkommen (1.000 € - Versicherungspauschale) aus der Erbschaft keinen Anspruch auf ALG II mehr gehabt. Sachbearbeiter Brotzeit hätte 6 mal 800 €, also 4.800 € zurückfordern können. Der Rest der Erbschaft wäre nach 6 Monaten zu Vermögen geworden.

In diesem Fall könnte Philipp außerdem nachträglich **Wohngeld** beantragen für die Monate, für die die ALG II - Bewilligung aufgehoben wurde.

Wenn das Amt selbst - und nicht Sie - die unrechtmäßige Zahlung verursacht hat (weil es sich beispielsweise verrechnet oder Mitteilungen von Ihnen übersehen hat), dann ist eine Rückforderung des zuviel gezahlten Geldes oftmals gar nicht möglich - auch wenn es zu Unrecht gezahlt wurde.

Dann können Sie sich auf „**Vertrauensschutz**“ berufen [§ 45 Abs. 2 SGB X] und gegen den Rückforderungsbescheid Widerspruch und gegebenenfalls Klage einlegen (Seiten 290 und 295).

Bei der *Grundsicherung für Arbeitsuchende* und der *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung* gibt es hier jedoch eine **Ausnahme**:

Bei diesen Sozialleistungen ist die Rückforderung allein schon aufgrund der Tatsache möglich, daß Betroffene Einkommen oder Vermögen erhalten haben, das auf die Sozialleistungen hätte angerechnet werden müssen [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X]. Ob die Nichtanrechnung durch die fehlende Mitteilung des Betroffenen oder durch einen Fehler des Amtes erfolgte, ist für eine solche Aufhebung und Rückforderung nicht ausschlaggebend.

Der „Vertrauensschutz“ entfällt also an dieser Stelle und gegen eine Rückforderung des zuviel gezahlten Geldes können Sie sich (wenn die Rückforderung innerhalb eines Jahres erfolgt) nicht wehren - gegen eine Aufrechnung manchmal schon.



In den Fällen, in denen die gesamte Leistung für bestimmte Monate aufgehoben und zurückgefordert wird, können Sie auch in solchen Fällen für die Monate nachträglich Wohngeld beantragen (siehe Seite 116).

Aufrechnung

Auch wenn ein Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid rechtens ist, dürfen sich die Behörden zuviel gezahlte Leistungen nicht einfach erstatten lassen, indem sie diese Beträge in Raten von monatlichen Sozialleistungen einbehalten. Zunächst müssen sie nochmals einen Bescheid schicken, den sogenannten **Aufrechnungsbescheid**, in dem erklärt wird, von wem wieviel monatlich einbehalten werden soll.

Außer in Schadensersatzfällen war eine Aufrechnung ursprünglich nur dann möglich, wenn Leistungen aufgrund von absichtlichem („vorsätzlichem“, heißt es im Amtsdeutsch) oder grob fahrlässigem Verhalten der Leistungsberechtigten zu Unrecht gezahlt wurden. Dies ist z.B. der Fall, wenn im Antrag falsche Angaben gemacht wurden oder wenn Einkommen bzw. Vermögen, das angerechnet werden kann, nicht angegeben wurde.

In solchen Fällen kann das zu Unrecht gezahlte Geld in monatlichen Raten in Höhe von 30 % des persönlichen Regelsatzes (das sind bei alleinstehenden Personen derzeit 122,70 € monatlich) von der monatlichen Sozialleistung einbehalten (sprich: aufgerechnet) werden - allerdings nur über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende -SGB II-

sind 2011 drei weitere Möglichkeiten hinzugekommen, in denen die Job-

center Aufrechnungen vornehmen können:

- Darlehnsfälle, die im Kapitel *Darlehn* (Seite 178) genannt werden
- Fälle, in denen vorläufige Zahlungen erbracht wurden (Seite 86) und
- Fälle, in denen Leistungsberechtigte einen Rückforderungsbescheid wegen Einkommen oder Vermögen, das auf die Sozialleistungen hätte angerechnet werden müssen, erhalten haben.

Dieses Geld kann in monatlichen Raten von 10 % des persönlichen Regelsatzes (40,90 € für Alleinstehende) mit der monatlichen Hartz IV - Zahlung augerechnet werden.

Nach dieser Neuregelung können die Jobcenter fast alle Forderungen, die Sie gegenüber den Leistungsbeziehern haben, mit ihren Zahlungen aufrechnen. Solch ein UnRecht ist keinem anderen Amt erlaubt [51 SGB I]

Da nutzt es auch nichts mehr, daß eine Aufrechnung auf **3 Jahre begrenzt** ist und der monatliche Aufrechnungsbetrag - für den Fall, daß mehrere Aufrechnungen zusammen kommen - nicht mehr als 30 % des persönlichen Regelsatzes betragen darf. Das sind nämlich immer noch monatlich 122,70 € bei einer alleinstehenden Person, die Monat für Monat am Existenzminimum fehlen. Da Hartz IV schon ungekürzt nicht zum Leben reicht, führen solche unsäglichen Bestimmungen unweigerlich in die völlige Überschuldung der Betroffenen.



Übrigens: In Härtefällen können Sie beim Jobcenter einen Antrag auf **Schuldenerlaß stellen**, wenn Ihnen wegen mehrerer Darlehn und Rückforderungen die Schulden über den Kopf wachsen [§ 44 SGB II].

Bei der Sozialhilfe und der Grundsicherung nach dem SGB XII

ist eine Aufrechnung bisher nur in folgenden Fällen möglich:

- wenn ein Darlehn wegen unabweisbarem Bedarf (Seite 71) gewährt wurde; dieses Darlehn kann mit bis zu 5 % des persönlichen Regelsatzes (derzeit höchstens 20,45 €) monatlich aufgerechnet werden - andere Darlehn nicht
- wenn Betroffene die Überzahlung von Leistungen durch absichtlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben selbst verursacht hat oder in Fällen, in denen das Sozialamt rechtmäßig Schadensersatz verlangen kann - also nur in Fällen, in denen den Betroffenen schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden kann.

Die Aufrechnung kann auch hier über höchstens über 3 Jahre erfolgen.

Aber: Ab dem 1. Juli 2017 soll es auch bei der *Grundsicherung* möglich sein, Rückforderungen des Sozialamtes, die sich aus der Endabrechnung

nach vorläufiger Bewilligung (Seite 197) ergeben, mit 5 % des persönlichen Regelsatzes (derzeit höchstens 20,45 €) monatlich aufzurechnen.

Es kommt vor, daß Sachbearbeiter in Fällen, in denen sie zuviel gezahltes Geld nicht aufrechnen dürfen, von den Betroffenen eine Erklärung unterschreiben lassen, daß sie mit dem Abzug monatlicher Raten von ihrer Sozialleistung einverstanden sind. Eine solche Erklärung ist rechtlich gesehen ein **Verzicht** auf Sozialleistungen.

Eine solche Erklärung müssen Sie nicht unterschreiben! Wenn Sie unsicher sind, erbitten Sie sich eine Bedenkzeit, nehmen die Erklärung mit nach Hause und holen sich Rat von einer Vertrauensperson.

Wenn Sie eine solche Erklärung bereits unterschrieben haben, können Sie den „Verzicht“ jederzeit für die Zukunft widerrufen: Sie schicken dem Sozialamt einen kurzen Brief, in dem steht, daß Sie mit der ratenweisen Aufrechnung nicht mehr einverstanden sind.

Geld, das eine Behörde zwar zurückfordern, aber nicht mit der monatlichen Zahlung einer Sozialleistung aufrechnen darf, wird zu **Schulden**. Diese Schulden bleiben bestehen, bis die Betroffenen finanziell in der Lage sind, sie zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch einer Behörde verjährt nach 4 Jahren. Allerdings gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich der Hemmung der Verjährung, so daß die Schulden bei der Behörde auf 30 Jahre bestehen bleiben können.

Da das Verwaltungsrecht ziemlich kompliziert ist, sollten Sie in Rückforderungs- und Aufrechnungsfällen - vor allem wenn hohe Summen zurückgefordert werden - die Hilfe einer Beratungsstelle oder eines Anwaltsbüros in Anspruch nehmen.

Leistungskürzungen bei Klinikaufenthalt

Die Kürzung der Regelsätze bei einem vorübergehendem Aufenthalt in einer Klinik oder bei Kuren hat das Bundessozialgericht bei der *Grundsicherung für Arbeitsuchende* für unrechtmäßig erklärt [Urteil vom 18. 6.2008 B 14 AS 22/07 R]. Eine solche Leistungskürzung ist nicht korrekt, weil bei Hartz IV ein **pauschalierter** Regelsatz gewährt wird, der nicht je nach Bedarf im Einzelfall herauf- oder herabgesetzt werden kann.

Nach dem Urteil hatte das Sozialministerium zunächst eine Verordnung erlassen, wonach die Verpflegung während eines Kur- oder Krankenhausaufenthaltes als Einkommen (in Geldeswert) angerechnet werden sollte. Weil sich aber nicht beziffern ließ, wie viel Geld denn das Essen im